

129. Kann der §. 114 St.G.B.'s zur Anwendung kommen, wenn es sich um einen der in §. 113 daselbst gedachten Beamten und um eine in der Vollstreckung begriffene Amtshandlung handelt?

II. Straffenat. Ur. v. 4. Februar 1881 g. R. Rep. 2783/80.

I. Landgericht Mejeritz.

Aus den Gründen:

„Nach dem festgestellten Sachverhalte begab sich der Gerichtsvollzieher Sch. am 18. November 1879 nach A. in die Wohnung der beiden Angeklagten, um eine Zustellung und einen Auftrag des Amtsgerichts Birnbaum auf Herausgabe eines nach Inhalt und Datum im Auftrage bezeichneten Dokuments zu vollziehen. Nachdem Sch., welcher seine Mütze mit dem Dienstabzeichen auf dem Kopfe trug und dieselbe auch während des weiteren Vorganges nicht abgelegt hat, den letzteren Auftrag den beiden Angeklagten mitgeteilt hatte, brachte die Angeklagte verehelichte R. das Dokument. Der Gerichtsvollzieher prüfte dasselbe, nahm es an sich und wollte sich eben damit entfernen, als der Angeklagte auf ihn lossprang, ihn an den Armen faßte und stürmisch die Rückgabe des Dokuments forderte. Beide rangen hin und her, und als die Herausgabe des Dokuments nicht erfolgte, griff der Angeklagte nach einem auf seinem Pulte befindlichen kleinen runden Gegenstande und rief aus: „Wenn Sie nicht sofort das Dokument herausgeben, erstechen Sie.“ Der von den Angeklagten ergriffene, von dem Zeugen nicht genau erkannte Gegenstand und das Dokument waren bei dem Ringen zur Erde gefallen und wurden von der mitangeklagten Ehefrau beiseite gebracht. Der Gerichtsvollzieher sah sich genötigt, von der Ausführung seines Auftrags, betreffend das Dokument, Abstand zu nehmen.

Mit diesen Thatfachen ist, den Ausführungen der Revisionschrift entgegen, unzweideutig festgestellt, daß der Gerichtsvollzieher Sch., von dem es an einer anderen Stelle der Urteilsgründe heißt, daß er beauftragt war, bei den Angeklagten ein Dokument abzuholen, von dem Amtsgerichte zu Birnbaum einen schriftlichen Auftrag auf zwangsweise Abnahme und demnächstige Ablieferung des Dokuments erhalten hatte, und daß er diesen Auftrag bei sich führte. Ebenso ist festgestellt, daß er den Auftrag den Angeklagten mitgeteilt hat, während eine Vorzeigung an die Angeklagten ihm nur alsdann obgelegen hätte, wenn solche, was

nicht behauptet ist, von den Angeklagten verlangt worden wäre. Endlich ist die Kenntniß der Angeklagten von der Eigenschaft des Sch. als Gerichtsvollzieher und dessen Beauftragung zur Vornahme der fraglichen Amtshandlung als vorliegend angenommen und festgestellt, weshalb die Berufung auf den §. 59 St.G.B.'s nicht zutrifft. Wenn dagegen der erste Richter auf den angegebenen Sachverhalt hin thatsächlich feststellt, daß der Angeklagte Gottlieb R. am 18. November 1879 zu A. es unternommen hat, durch Gewalt und Drohung einen Beamten, den Gerichtsvollzieher Sch. aus Birnbaum, zur Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, und wenn demgemäß gegen den Angeklagten der §. 114 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht worden ist, so geht dies rechtlich fehl. Der gedachte §. 114, welcher die Freiheit der Willensbestimmung einer Behörde oder eines Beamten zu schützen bestimmt ist, und welcher das Unternehmen der Nötigung zur Vornahme oder zur Unterlassung einer Amtshandlung ins Auge faßt, kann da nicht zur Anwendung kommen, wo der §. 113 daselbst, als das speciellere und mildere Strafgesetz, Platz greift, wo es sich also um die darin bezeichneten Vollstreckungsbeamten und eine in der Vollstreckung begriffene Amtshandlung handelt. Nach den festgestellten Thatfachen liegen die Voraussetzungen des §. 113 vor; denn der Gerichtsvollzieher gehört zu den darin gedachten Beamten, und da der dem Gerichtsvollzieher Sch. erteilte Auftrag auf zwangsweise Abnahme und demnächstige Ablieferung des Dokuments ging, so war dieser Auftrag damit nicht erfüllt, daß der Gerichtsvollzieher das von der Angeklagten verehelichten R. vorgelegte Dokument an sich nahm; vielmehr gehörte zur Erfüllung desselben auch, daß er das Dokument dem Angeklagten weg- und mit sich nahm. Die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen waren gegen eine in der Vollziehung stehende Amtshandlung und gegen einen in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffenen Vollstreckungsbeamten gerichtet und fallen daher unter den §. 113 St.G.B.'s. Der §. 114 daselbst kann bei Vollstreckungsbeamten nur in Frage kommen, wenn die Amtshandlung noch nicht begonnen oder wenn sie bereits vollendet war, als auf dieselben durch Gewalt oder Drohung eingewirkt wurde. Rücksichtlich des Angeklagten Gottlieb R. ist daher durch unrichtige Anwendung des im Verhältnis zu §. 113 eine schwerere Strafe androhenden §. 114 St.G.B.'s das Gesetz verletzt.“